



Hendrik Pusch

Recht so?!

Rechtliche Grundlagen für
Vereins- und Verbandsarbeit



**FRIEDRICH
EBERT** 
STIFTUNG

Landesbüro Sachsen-Anhalt



Hendrik Pusch

Recht so?!

**Rechtliche Grundlagen für
Vereins- und Verbandsarbeit**

Impressum

Herausgeber:

Friedrich-Ebert-Stiftung
Abteilung Politischer Dialog
Landesbüro Sachsen-Anhalt

© 2013 by

Friedrich-Ebert-Stiftung
Landesbüro Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Str. 65
39104 Magdeburg
1. Auflage

Redaktion:

Astrid Becker, Friedrich-Ebert-Stiftung

Fotos:

Fotolia

Layout:

Pellens Kommunikationsdesign GmbH, Bonn

Druck:

Harzdruckerei GmbH, Wernigerode

ISBN: 978-3-86498-669-7

Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet.



Inhalt

| | |
|---|----|
| Vorwort | 5 |
| Vorbemerkung..... | 7 |
| 1. Gründung eines Vereins – Was gilt es zu beachten? | 9 |
| 2. Erläuterungen zu einer Mustersatzung für Vereine | 11 |
| 3. Rechtsformwechsel und Fusionen beim Verein | 24 |
| 4. Haftung im Verein..... | 26 |
| 4.1 Aufsichtspflichten, Verkehrssicherungspflichten, Sorgfaltspflichten | 30 |
| 4.2 Fallbeispiele | 32 |
| 4.3 Maßnahmen zur Haftungsbeschränkung | 36 |
| 5. Ein paar Worte zur Liquidation eines Vereins | 38 |
| 6. Hinweise für die Vereinspraxis | 39 |
| 6.1 Abstimmungsmehrheiten..... | 39 |
| 6.2 Empfohlener Ablauf bei Satzungsänderungen..... | 41 |
| 6.3 Erstellen einer wirksamen Tagungsordnung..... | 42 |
| 6.4 Satzungsänderung oder Satzungsneufassung | 44 |
| 6.5 Erstattung und Erhöhung des Mitgliedsbeitrages | 44 |
| 6.6 Schriftformerfordernis bei Kündigung und bei Einladungen | 47 |



Vorwort

Gemeinnützige Organisationen, wie Vereine oder Stiftungen, spielen eine wichtige Rolle in unserer Gesellschaft: sie sind nicht nur Ort der Freizeitgestaltung und sozialer Kontakte, sondern eröffnen zahlreiche Möglichkeiten für gesellschafts-politische Partizipation und Interessenvertretung. Das Spektrum der Vereine ist breit: Die meisten Vereine finden sich in den Bereichen Sport, Kultur und Freizeit, Bildung und Erziehung – aber auch große Organisationen, wie politische Parteien, Gewerkschaften oder Wohlfahrtsverbänden zählen dazu. Aktuelle Untersuchungen belegen, dass die Zahl der Vereine in Deutschland steigt. In Sachsen-Anhalt zum Beispiel gibt es acht Vereine pro 1.000 Einwohner, unser Bundesland liegt damit über dem bundesdeutschen Durchschnitt. Ein Blick auf die Mitgliederzahlen zeigt, dass jeder Zweite Mitglied in einem Verein ist.

Die Arbeit der Vereine wird durch zahlreiche rechtliche Vorgaben geregelt, z. B. durch steuerrechtliche Vorschriften oder zivil- und zuwendungsrechtliche Regelungen. Gerade für juristische Laien stellt die Einhaltung der Vorschriften des geltenden Vereinsrechts eine große Hürde dar und erschwert oft das aktive Ehrenamt bzw. die nachhaltige Arbeit der Vereine.

Seit drei Jahren bietet das Landesbüro Sachsen-Anhalt der Friedrich-Ebert-Stiftung die Seminarreihe „Vereinsrecht – Zivil-, Zuwendungs- und Steuerrecht bei gemeinnützigen Organisationen“ an. Dabei geht es darum, den meist ehrenamtlich aktiven Führungskräften und Mitgliedern das rechtliche

Rüstzeug für ihre Arbeit zu vermitteln. Die Idee zu dieser Broschüre entstand bei der Auswertung der Seminare, in denen Teilnehmerinnen und Teilnehmer darum baten, die wesentlichen Inhalte in schriftlicher Form zum Nacharbeiten bzw. als Nachschlagewerk für die zukünftige Arbeit zur Verfügung zu stellen.

Wir hoffen, dass die nun vorliegende Publikation als Arbeitsinstrument die umfangreichen Aufgaben der Führungskräfte, Mitglieder und gesetzliche Vertreter von Vereinen und gemeinnützigen Organisationen sowie von Interessenten, die eine gemeinnützige Institution gründen wollen, unterstützt und erleichtert.

Astrid Becker

Leiterin des Landesbüros Sachsen-Anhalt
der Friedrich-Ebert-Stiftung



Vorbemerkung

Seit mehreren Jahren finden regelmäßig Seminare unter dem Titel „Zivil-, Steuer- und Zuwendungsrecht bei gemeinnützigen Organisationen“ für die Friedrich-Ebert-Stiftung in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg statt. Gemeinsam mit Jens Kessler von der IQ Steuerberatungsgesellschaft mbH schule ich die Vertreterinnen und Vertreter gemeinnütziger Körperschaften dabei über das notwendige Grund- und Spezialwissen sowie aktuelle Entwicklungen der Rechtsprechung. Meine Rechtsanwaltskanzlei widmet sich mit Leidenschaft nahezu ausschließlich der Beratung von gemeinnützigen Körperschaften.

Die Seminare der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) erfreuen sich großer Beliebtheit und sind regelmäßig in Rekordzeit ausgebucht. Im Sommer 2013 entstand gemeinsam mit der Leiterin des Landesbüros Sachsen-Anhalt, Astrid Becker, die Idee, die eher zeitbeständigen fragmentarischen Bestandteile des Vereinsrechts aus dem Seminar in einer Veröffentlichung zusammenzufassen. Des Ergebnis dieser Idee halten Sie heute in den Händen.

Ich erhebe an den Inhalt dieses Werkes keinen wissenschaftlichen Anspruch. Vielmehr steht für mich der Zweck im Vordergrund, auch den Lesern, die sich zunächst einen allgemeinen Überblick über die Materie verschaffen wollen oder Seminarteilnehmer waren, den Zugang zum Inhalt zu ermöglichen, ohne neben dem Lesen permanent damit

beschäftigt zu sein, in diversen Gesetzestexten nach Paragraphen zu fahnden. Schließlich war es mir wichtig, meine praktischen Erfahrungen einzubringen. Daher werden Sie bei der Lektüre auf zahlreiche Beispiele stoßen, die Grundsätze und Erfahrungen illustrieren.

Magdeburg im Winter 2013

Rechtsanwalt Hendrik Pusch



1. Gründung eines Vereins – Was gilt es zu beachten?

Laut einer aktuellen Studie des Ziviz-Survey, einem Projekt des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft, gab es im Jahr 2012 ungefähr 580.000 Vereine in Deutschland – und die Tendenz ist steigend. Das bedeutet, dass pro 1.000 Bürger sieben Vereine in den deutschen Vereinsregistern eingetragen sind. Die Rechtsform des Vereins ist also keineswegs ein Auslaufmodell.

Die Ziffer „7“ spielt auch an anderer Stelle eine wichtige Rolle. Mit sieben Personen lässt sich ein Verein gründen. Die Gründer müssen eine Gründungssatzung unterschreiben, bevor sie der vertretungsberechtigte Vorstand nach Beglaubigung der Unterschriften beim Vereinsregister zur Eintragung vorlegen kann. Neben der unterzeichneten Satzung ist auch ein Protokoll über die Gründungsversammlung nebst Wahl der vertretungsberechtigten Vorstände zu erstellen.

Gründung

Seit dem 1. August 2013 gibt es nun das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz. Danach erhält der beurkundende Notar für seine Arbeit zur Eintragung einer Satzung 20 Euro nebst Schreib- und Zustellgebühren an das Vereinsregister, falls nur die Unterschriften beglaubigt werden. Fertigt er den Entwurf der Anmeldung, erhöht sich die „Grundgebühr“ auf 30 Euro. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes betragen die Notargebühren übrigens 10 bzw. 13 Euro. Die Vereine können nach dem Gesetz eine Gebührenermäßigung beanspruchen, wenn sie ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (gegen Nachweis des letzten Freistellungsbescheides bzw. einer Bescheinigung nach §60a Abgabenordnung). Für gemeinnützige Körperschaften gilt diese Vergünstigung nicht.

Kosten

Mustersatzung Daneben werden in den meisten Fällen 75 Euro (früher: 52 Euro) als Registergebühr bei der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht fällig. Vereine, die als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind, können außer in Sachsen und Bayern, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern, ebenfalls gegen Nachweis des letzten Freistellungsbescheides bzw. einer Bescheinigung nach §60a Abgabenordnung, eine Gebührenbefreiung beantragen.

Schließlich kostet auch die Bekanntmachung der Gründung noch durchschnittlich 20 Euro. Die Gesamtkosten für die Gründung eines Vereins liegen demnach bei ungefähr 150 bis 200 Euro. Weitere Kosten entstehen dann, wenn ein Rechtsanwalt mit der Erstellung der Satzung beauftragt wird, was in besonderen Fallkonstellationen Sinn machen kann.

Für die Gründung von kleineren Vereinen hat der Autor in Zusammenarbeit mit dem für Sachsen-Anhalt am Amtsgericht Stendal zentralisierten Registergericht eine Mustersatzung erarbeitet, die mit ihren Erläuterungen als Arbeitsgrundlage dienen soll. Sie ist auf der Homepage des Vereinsregisters am Amtsgericht Stendal und auf der Kanzleihomepage zu finden (www.ra-pusch.de). Die Oberfinanzdirektion Magdeburg sowie des Landesjustizministeriums haben dafür dankenswerter Weise ihren Segen erteilt. Eine bundeseinheitliche Mustersatzung ist aber auch in den kommenden Jahren nicht zu erwarten. Auf Anfrage beim Bundesministerium der Justiz (BMJ) war zu erfahren, dass die Vereinslandschaft für zu vielfältig gehalten wird, um eine Mustersatzung für Vereinsgründungen anzubieten. Schade.

Auf den folgenden Seiten werden die neun Paragraphen der Mustersatzung vorgestellt und erläutert.

2. Erläuterungen zu einer Mustersatzung für Vereine

Selbstverständlich hat das BMJ mit seiner Grundaussage Recht, dass die Vereinslandschaft sehr vielfältig ist. Nichtsdestotrotz zeigt die Beraterpraxis, dass Vereinsgründer bzw. -vorstände gern eine Vorlage für die Arbeit an ihrer eigenen Satzung in den Händen halten. Aus diesem Grunde haben wir die Mustersatzung geschaffen, die aber natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und kein allheilbringendes Mittel für alle denkbaren Konstellationen im Verein sein kann. Sie sollte jedoch nach aktueller Rechtslage die aus vereinsrechtlicher und steuerbegünstigender Sicht notwendigen Mindestanforderungen erfüllen.

§1 Name

Der Verein führt den Namen _____ .

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

Name

Bei der Wahl eines Vereinsnamens ist zu beachten, dass möglichst keine Verwechslungsgefahr mit anderen ortsansässigen Gesellschaften entsteht. Außerdem darf der Name keine geltenden Namensrechte verletzen. Einen ersten Überblick zu Namens- und Markenrechten kann man sich auf der Homepage des Deutschen Patent- und Markenamtes (www.dpma.de) verschaffen.

Werden Jahreszahlen im Namen angegeben, wird das Vereinsregister vor der Eintragung Unterlagen verlangen, die einen Bezug zu dieser Jahreszahl belegen. In Betracht kommt für Wiedergründungen bspw. ein historischer Beleg aus einer Chronik.

Es sollte beachtet werden, dass der Bestandteil des Vereinsnamens mit dem „e.V.“ endet. Alles, was danach geschrieben wird, ist kein Namensbestandteil und wird auch bei der Eintragung ins Vereinsregister grundsätzlich abgeschnitten.

Eine nähere Bezeichnung des zuständigen Vereinsregisters oder der Vereinsregisternummer sollte in der Satzung unterbleiben, da diese Eintragungen rechtlich nicht erforderlich sind und Änderungsprozessen unterliegen können.

Sitz §2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in _____.

Für die Bezeichnung des Sitzes ist die politische Gemeinde anzugeben. Auf nähere Bezeichnungen, insbesondere die genaue Anschrift des Vereins oder sogar des Vereinsvorsitzenden, sollte verzichtet werden. Diese Angaben müssen dem Vereinsregister gegenüber zwar als zustellfähige Postanschrift bekannt gegeben werden – allerdings nicht in der Satzung.

In Zeiten der Gemeindegebietsreformen kann sich die Bezeichnung der Gemeinde zwar ändern und ein Ort wird beispielsweise zu einem Ortsteil einer Einheitsgemeinde. Das führt aber nicht ohne Weiteres dazu, dass die Satzung des Vereins geändert werden muss. Es kann jedoch passieren, dass durch Eingemeindungen Verwechslungsgefahren entstehen. Aber auch in diesem Fall ist es nicht der Verein, der aktiv werden muss. Die notwendige Namensänderung bzw. -ergänzung wird in diesen Fällen vom Vereinsregister beim Verein eingefordert.

§3 Zweck und Steuerbegünstigung

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist.....*
- 2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch*
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.*
- 5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.*
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
- 7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.*

Die Punkte 1 bis 6 gehören zu den satzungsrechtlichen Regularien, um die Steuerbegünstigungen als gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Verein zu erhalten. Sie ergeben sich insbesondere aus der Anlage 1 zu §60 Abgabenordnung (AO). Weitergehende Informationen dazu finden sich im jeweils aktuellen Anwendungserlass zur Abgabenordnung des Bundesministeriums für Finanzen (AEAO) zu dieser Vorschrift und in der steuerrechtlichen Fachliteratur. Insbesondere die Auswahl der Vereinszwecke in der Satzung muss richtig getroffen und anhand der tatsächlichen Geschäftsführung im Verein regelmäßig überprüft und hinterfragt werden. Die Punkte 3 bis 6 sollten wortwörtlich in der Satzung wiederzufinden sein.

In Punkt 7 wird geregelt, dass der Vorstand eine Tätigkeitsvergütung erhalten kann, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Damit wird vom gesetzlichen Grundsatz abgewichen, dass der Vorstand einen Verein ehrenamtlich, also ohne Vergütung für die aufgewendete Zeit, führt.

Zur Prüfung der Angemessenheit einer pauschalen Vergütung kann insbesondere auf die so genannte „Ehrenamtspauschale“ in der jeweils aktuellen Höhe Bezug genommen werden. Die entsprechende Regelung findet sich in §3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (EStG). Fehlt diese Regelung in der Satzung, und der Vorstand erhält neben dem Ersatz von Auslagen (bspw. für notwendige Fahrt- oder Übernachtungskosten) auch eine Vergütung für die aufgewendete Zeit, wird die Gemeinnützigkeit akut gefährdet.

Mitgliedschaft

§4 Mitgliedschaft

1. *Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.*
2. *Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.*
3. *Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.*
4. *Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.*
5. *Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.*

Die Punkte 2 und 4 sind im Sinne der (oft ehrenamtlichen) Vorstandsarbeit geregelt worden. Er soll das Ansinnen des

Aufnahmesuchenden bzw. des Austrittswilligen schriftlich erhalten, um den Wunsch gleich dokumentiert zu haben. Gesetzlich notwendig ist das nicht.

§5 Beiträge

Beiträge

1. *Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.*
2. *Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.*
3. *Ist ein Mitglied länger als mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.*

In der Satzung sollte nur das „Ob“ der Betragserhebung geregelt werden. Die Höhe des Beitrags sollte entweder, wie hier, von einem Vereinsgremium beschlossen oder in einer Finanzordnung niedergeschrieben sein. Ansonsten müsste die Satzung bei jeder Änderung der Beiträge mit Zeit- und Geldaufwand geändert werden.

Der 3. Punkt enthält die Möglichkeit, die gerade bei größeren Vereinen regelmäßig vorzufindenden Beschlusspunkte zum Thema „Ausschluss von Mitgliedern wg. Beitragssäumnissen“ von der Tagesordnung fern zu halten.

§6 Organe

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Es können natürlich noch Beiräte, Kommissionen, ständige Arbeitskreise usw. nach Belieben bzw. Bedarf in die Satzung aufgenommen werden. Die Verfasser dieser Mustersatzung wollten sich jedoch auf die rechtlich zwingend notwendigen Organe, den Vorstand und die Mitgliederversammlung, beschränken.

Mitglieder- versammlung

§7 Mitgliederversammlung

1. *Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.*
2. *Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.*
3. *Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.*
4. *Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.*
5. *Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.*
6. *Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.*
7. *Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.*

Diese Vorschrift ist die umfangreichste Regelung in der Mustersatzung. Das sollte allerdings auch nicht verwunderlich sein, widmet sie sich doch dem Herzstück des Vereins – seiner Mitgliederversammlung. Auf Sonderformen von Mitgliederversammlungen großer Vereine und Verbände, wie die Delegiertenversammlungen, kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Im Punkt 1 wurde eine Möglichkeit ausgearbeitet, dass auch per E-Mail eingeladen werden kann. Das ist vor allem aus Gründen der Kostenersparnis bei vielen Vereinen in den Fokus gerückt. Andererseits gibt es aber auch Vereinsmitglieder, die keinen E-Mail-Anschluss besitzen oder aus diversen Gründen keine Einladungen per E-Mail erhalten möchten. Um alle Mitglieder erreichen zu können, wurde die Regelung getroffen, Post- und E-Mail-Einladungen zu kombinieren. Zumindest mit den zuständigen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in Sachsen-Anhalt besteht Einigkeit, dass diese Regelung zugelassen ist. Aber auch von gemeinnützigen Körperschaften aus anderen Bundesländern ist bisher kein negatives Feedback zu vernehmen. Im Zweifelsfall sollte diese Frage mit dem zuständigen Rechtspfleger des eigenen Vereinsregisters vor einer entsprechenden Satzungsänderung besprochen werden.

Zu beachten ist, dass andere Kombinationsmöglichkeiten, wie „Einladung am Schwarzen Brett oder per Post“ nicht zugelassen sind. Die Regelung in der Mustersatzung stellt sicher, dass das Mitglied nur seinen eigenen physischen (Briefkasten) und virtuellen (E-Mail-Postfach) Posteingang auf Vereinspost kontrollieren muss. Es sollte auch unbedingt geregelt sein, dass die Mitglieder selbst ihre jeweilige zuletzt mitgeteilte Adresse aktuell halten!

Die Regelung unter Punkt 2 ist unter sozialen Gesichtspunkten sinnvoll. Es sollte einem Mitglied nicht bereits durch Nichterscheinen möglich sein, die Durchführung von Beschlussfassungen zu blockieren. Trotzdem finden sich auch heute noch Regelungen in der Satzung, die eine Mindestzahl von anwesenden Mitgliedern verlangen, um eine beschlussfähige Versammlung durchzuführen.

Irritationen entstehen gern im Hinblick auf die Thematik Blockwahl. Sie ist nur dann zulässig, wenn die Satzung es vorsieht.

Erläuterung: Bei einer Blockwahl werden mehrere Personen gleichzeitig mit nur einer Abstimmung durch die Mitglieder gewählt. Das ist immer dann der Fall, wenn alle Mitglieder froh sind, dass sich bspw. für einen dreiköpfigen Vorstand drei Personen gefunden haben und es Einigkeit unter den Kandidaten gibt, wer welches Amt begleiten soll. Übrigens zeigt meine Erfahrung, dass bei keiner anderen Abstimmung die Finger der Gremienmitglieder schneller zustimmend in die Höhe fliegen. Gerüchteweise wird das damit begründet, dass man vermeiden möchte, dass die Kandidaten es sich noch anders überlegen und man sich vielleicht noch selbst zur Wahl stellen muss.

Unter Punkt 6 ist klarstellend erwähnt, dass mangels abweichender Satzungsregelungen nur die JA- und NEIN-Stimmen für die Auszählung von Beschlussfassungen relevant sind. Stimmenthaltungen sind dafür ohne Belang und müssen vom Versammlungsleiter grundsätzlich nicht abgefragt werden. Insbesondere bei Mitgliederversammlungen mit vielen Teilnehmern lässt sich dadurch viel Zeit sparen.

Der Punkt 7 spiegelt die gesetzliche Regelung wider, ist aber zahlreichen Vereinsmitgliedern, die eine Versammlung organisieren, nicht bekannt. Das Mitgliedschaftsrecht ist ein höchstpersönliches Recht. Deshalb kann eine andere Person, auch wenn sie selbst Vereinsmitglied ist, nur bevollmächtigt werden, wenn es die Satzung gestattet.

Der Versammlungsleiter hat zu überprüfen, dass nur die berechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Sollen Gäste teilnehmen, hat er darüber die Mitglieder entscheiden zu lassen.

Spannend wird es immer dann, wenn eigentliche Gäste kreativ werden und nicht nur Möglichkeiten suchen, sondern auch finden, wie sie doch noch an einer Mitgliederversammlung teilnehmen können.

So geschehen bei einem Fußballverein der Regionalliga, bei dem der Autor mit der Versammlungsleitung beauftragt war. Nachdem er die Vereinsmitglieder gefragt hatte, ob sie damit einverstanden seien, dass Gäste anwesend sind, wurde der Beschluss gefasst, dass Gäste, die keine offiziellen Pressevertreter sind, anwesend sein dürfen. Hintergrund dafür war die Tatsache, dass auf der Mitgliederversammlung sensible Daten bekannt gegeben werden sollten und einige Entscheidungen zu treffen waren, die nicht gleich in der Tagespresse erscheinen sollten. Als ihn der neben ihm sitzende Präsident des Vereins anstübste und sagte, in der ersten Reihe würde noch ein ihm bekannter Vertreter eines Boulevardblattes sitzen, sprach er diesen an und bat ihn, die Versammlung zu verlassen. Ihn erwartete ein breites Lächeln und die Bemerkung, dass er seit vier Monaten Vereinsmitglied sei und deswegen der Versammlung gerne folgen würde. Dem konnte der Autor natürlich nichts erwidern. Clever.

Vorstand §8 Vorstand

1. *Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus ____ bis ____ Personen.*
2. *Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.*
3. *Der Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von ____ Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.*
4. *Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.*

Im Punkt 1 der Vorschrift ist eine Flexibilität für die Anzahl der Vorstandsmitglieder gewählt worden. Hintergrund dafür ist, dass es heute, insbesondere bei Vereinen mit einer größeren Anzahl an Vorstandsmitgliedern bzw. bei Vereinen, die im ländlichen Raum angesiedelt sind, oft schwierig ist, die in der Satzung bestimmte Anzahl an Vorstandsmitgliedern zu gewinnen. Mit dieser Klausel ist es möglich, allein mit Beschluss der Mitgliederversammlung die Anzahl der notwendigen Vorstandspersonen auf die in der Klausel angegebene Mindestanzahl zu reduzieren. Der Vorteil dieser Regelung ist, dass man nicht extra eine kostenpflichtige Satzungsänderung herbeiführen muss, wie sie etwa bei einer starren Satzungsregelung notwendig wäre.

Insbesondere bei kleineren Vereinen ist der Autor ein Freund der Einzelvertretungsberechtigung, da jedes Vorstandsmitglied sowieso der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig ist (Punkt 2). Bei größeren Vereinen oder erheblichen Umsatzvolumina kann es dagegen geboten sein, davon abweichende Regelungen, und beispielsweise das so genannte Vieraugenprinzip (gemeinsame Vertretungsberechtigung von zwei Vorstandsmitgliedern), anzuwenden.

Unter Punkt 3 wird die Amtsdauer bestimmt. Hier gilt es, eine angemessene Regelung zu finden. Meine Faustregel lautet, dass eine Bestellung für eine Amtszeit von 3 bis 5 Jahren angemessen ist. In diesem Fall erscheint sie mir weder zu kurz noch zu lang, um Kandidaten abzuschrecken.

Es gibt natürlich auch nachhaltigere Regelungen. Die nachhaltigste Regelung habe ich in einer Satzung gelesen, in der stand: „Der Vorsitzende ist auf Lebenszeit gewählt.“ Damit dürfte jedem Vereinsmitglied klar sein, wann eine Neuwahl des Vorsitzenden zu erwarten ist ...

Schließlich regelt Punkt 4, dass Liquidatoren wie Vorstände behandelt werden sollen. Immer wieder erreicht mich die Frage, wer im Falle des Beschlusses der Auflösung des Vereins diese Liquidation eigentlich vornimmt. Grundsätzlich ist das der letzte verbliebene Vorstand des Vereins. Den Letzten beißen auch hier die Hunde. Die Liquidation kann aber auch externen Dritten übertragen werden. Viele Vereinsvorstände haben vor der Liquidation als „großer Unbekannten“ unverhältnismäßig viel Respekt. Werden die bestehenden Regeln beachtet, ist das Amt eines Liquidators nicht haftungsträchtiger als das eines regulären Vorstandsmitgliedes.

Wer nimmt die Liquidation vor?

Auflösung §9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an den/die/das (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der/die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

*an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ** (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Forderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von §53 der Abgabenordnung wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in).*

Hier bewegen wir uns noch einmal im Bereich der steuerlichen Mustervorschriften nach Anlage 1 zu §60 AO. Mit dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, dass einmal steuerbegünstigt erlangtes Vermögen auch künftig nur steuerbegünstigt eingesetzt werden darf. Es ist also beispielsweise nicht gestattet, bei Auflösung des Vereins das verbleibende Vermögen an die Mitglieder auszuschütten.

Wer erhält bei Auflösung das verbleibende Vermögen?

An dieser Stelle besteht eine Wahlmöglichkeit. Entweder ist dem Verein bekannt, welche juristische Person des öffentlichen Rechtes (beispielsweise die Gemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat) oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (beispielsweise der Kreis- oder Landesverband eines Vereins oder auch eine andere steuerbegünstigte Gesellschaft) im Falle der Auflösung des Vereins das verbleibende Vermögen erhalten soll. In diesem Falle ist Variante eins zu wählen. Sollte das nicht bekannt sein, kann die Bestimmung eines konkret Begünstigten unterbleiben. In diesem Fall ist jedoch zu bestimmen, für welchen steuerbegünstigten Zweck das verbleibende Vermögen einzusetzen ist (Variante zwei).

Zur Sicherheit empfiehlt es sich zumeist dann, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft angegeben werden soll, beide Möglichkeiten zu kombinieren. Das ist damit zu begründen, dass eine heute steuerbegünstigte Körperschaft nicht unbedingt zum Zeitpunkt der Auflösung des eigenen Vereins noch steuerbegünstigt ist. Für diesen Fall soll dann zumindest geregelt sein, für welchen steuerbegünstigten Zweck verbleibendes Vermögen einzusetzen ist.



3. Rechtsformwechsel und Fusionen beim Verein

Freiwillige und unfreiwillige Rechtsformwechsel

Ein Rechtsformwechsel ist quasi der Austausch eines juristischen Kleides. Die Gesellschaft besteht weiterhin fort, nur in einer neuen Rechtsform. Aktuell sind beispielsweise freiwillige bzw. unfreiwillige Rechtsformwechsel bei den so genannten KiTa-Gesellschaften zu beobachten. Auf der Grundlage aktueller Rechtsprechung kommt es insbesondere in Berlin dazu, dass bisher als gemeinnützige Vereine agierende Kindertagesstätten vom Vereinsregister aufgefordert werden, ihre Rechtsform zu wechseln. In diesen Fällen bietet sich zumeist die Rechtsform einer GmbH oder einer Genossenschaft an. Da ein Rechtsformwechsel nicht ganz lapidar und stets der Einzelfall zu betrachten ist, kann ich jedem Vereinsvorstand nur raten, sich rechtzeitig steuerliche bzw. juristische Beratung einzuholen, um eigene Haftungsansprüche des Vereins aufgrund von Fehlentscheidungen zu vermeiden.

Fusionen von Vereinen

Vor allem aus dem ländlichen Raum erreichen den Autor des Öfteren Anfragen zu Fusionen von Vereinen. Es wird offensichtlich immer schwieriger, Vereinsmitglieder dazu zu motivieren, sich aktiv in die Vorstandsarbeit im Verein einzubringen. Aus diesem Grunde werden Überlegungen angestellt, ortsansässige Vereine in Gesamtvereinen zusammenzufassen. Dem steht grundsätzlich aus juristischer, steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht nichts im Wege. Interessant wird die Frage jedoch dann, wenn die Entscheidung ansteht, ob beispielsweise Verein A komplett Verein B beitrifft, weil das aus wirtschaftlicher oder steuerlicher Sicht die sinnvollere Entscheidung ist, als die Neugründung eines Vereins, in den sich beide Ursprungsvereine verschmelzend einbringen. Ers-

terem stehen des Öfteren vereinspolitische Erwägungen, wie Vereinstraditionen oder persönlichen Befindlichkeiten von Vorstandsmitgliedern, entgegen, was einerseits sicherlich gute Gründe sind, andererseits allerdings wirtschaftliche Nachteile auslösen kann.

Im vergangenen Jahr wurde beispielsweise ein Fusionsversuch zweier Sportvereine in einer Stadt mit 35.000 Einwohnern begleitet. Beide Vereine haben etwa 1.000 Mitglieder in jeweils mehreren Abteilungen. Interessanterweise gab es in beiden Vereinen kaum Überschneidungen beim Sportbetrieb der Abteilungen. Beide großen Sportstätten wären weiter betrieben worden. Die Hauptsponsoren beider Vereine drängten ebenso auf die Fusion, wie die auch wirtschaftlich denkenden Vorstände. Die Mitglieder beider Vorstände gaben sich große Mühe bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, die über die Fusion entscheiden sollten, was fast ein Dreivierteljahr dauerte. Letztlich scheiterte die Verschmelzung, da in einer der beiden gleichzeitig durchgeführten Mitgliederversammlungen die notwendige Dreiviertelmehrheit nicht erreicht wurde. Zahlreiche im Nachgang geführten Gespräche belegten, dass sich die Mitglieder auf Traditionen ihres Vereines beriefen und sich dann doch nicht mit dem „konkurrierenden“ Sportverein der Stadt vereinen wollten. Es war offensichtlich eine emotionale Entscheidung, die sich weder sportlich noch wirtschaftlich ausreichend begründen ließ.

Fall aus der Praxis



4. Haftung im Verein

Im Verein werden drei Haftungskreise unterschieden:

- der Verein mit seinem Vereinsvermögen,
- der Vorstand mit seinem Privatvermögen,
- der Schädiger mit seinem Privatvermögen.

Der Schädiger kann beispielsweise ein Übungsleiter im Verein sein, der die ihm übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß ausführt.

Aufgrund der hohen praktischen Relevanz muss ich an dieser Stelle einige Paragraphen vorstellen. Die grundlegenden Haftungsnormen finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Die zentrale Haftungsvorschrift bildet Paragraph 823 BGB:

Schadensersatzpflicht

§823 BGB: *Schadensersatzpflicht*

- (1) *Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.*
- (2) *Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.*

Daraus ergibt sich der Grundsatz, dass derjenige, der eines der aufgeführten Rechtsgüter verletzt, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen hat.

Eine konkrete Vorschrift für Vereine gibt es in §31 BGB. Dort ist normiert, dass der Verein mit seinem Vereinsvermögen auch für Schäden haftet, die der Vorstand oder ein im Vereinsregister eingetragener besonderer Vertreter des Vereins (§30 BGB) verursacht hat:

§31 BGB: Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in der Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Haftung des Vereins für Organe

Durch gesetzliche Maßnahmen zur Ehrenamtsstärkung haben zwei haftungsbeschränkende Normen den Eintritt ins BGB gefunden:

§31a BGB Haftung für Vorstände

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.*
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht ha-*

Haftung für Vorstände

ben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

**Haftung
der Vereins-
mitglieder**

§31b BGB Haftung der Vereinsmitglieder

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Aufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. §31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsmäßigen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Zunächst wurde in §31a BGB für Vorstandsmitglieder unter den im Gesetz genannten Bedingungen einer Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeführt, bevor man den Einwänden aus den verschiedensten Richtungen folgte und dieses Haftungsprivileg allen Vereinsmitgliedern unter den in §31 b BGB genannten Voraussetzungen gewährte, solange die Schädigung im Rahmen der Wahrnehmung satzungsgemäße Aufgaben erfolgt.

Die spannenden Fragen sind nun natürlich:

a) Was ist der Unterschied zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit?

Darauf gibt es nur eine zutreffende juristische Antwort: Es kommt darauf an.

Die Definitionen für grobe und leichte Fahrlässigkeit sind aus Sicht des juristisch nicht vorgebildeten geeigneten Lesers sicherlich wenig hilfreich, und sie werden eher einen dehnbaren Eindruck erwecken. Aus diesem Grunde wird an dieser Stelle auf einen Abdruck verzichtet, aber dafür anhand einiger Beispiele ein wenig später die Möglichkeit vermittelt, selbst ein Gefühl für die Beantwortung dieser Frage im Einzelfall zu entwickeln.

Hält man sich vor Augen, dass die Definitionen alle denkbaren Lebenssachverhalte erfassen und juristisch bewertbar machen sollen, dürfte es ein nachvollziehbarer Grund sein, dass die Formulierungen der Definitionen allgemein gehalten und nicht unumstritten sind.

b) Greift die Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz immer?

Natürlich nicht. Sie greift dann nicht, wenn Steuererklärungen gar nicht oder wesentlich verspätet abgegeben werden. Der mir in meiner Beratungspraxis bisher begegnete Rekord einer verspäteten Abgabe der Steuererklärung durch einen Verein liegt bei sieben Jahren. Dass in einem solchen Extremfall die Gemeinnützigkeit nicht nur gefährdet ist, dürfte sicherlich auf der Hand liegen.

Die Haftungsbeschränkung greift außerdem nicht, wenn sozialversicherungspflichtige Angestellte im Verein beschäftigt werden und die treuhänderisch einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge nicht fristgerecht an die Sozialversicherungsträger abgeführt werden.

Auch an dieser Stelle bietet es sich wieder an, zur Verdeutlichung einen Fall aus der Praxis anzuführen.

Fall aus der Praxis

Ein Fußballverein aus einer unteren Liga hatte seinen Spielern monatlich 1.000 Euro gezahlt. Dabei hatte er in die Spielerverträge eine Klausel aufgenommen, dass die Spieler die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge selbst abführen sollen. Bis auf einen Spieler hielt sich niemand daran. Im Rahmen einer späteren Prüfung kam es dann wie es kommen musste, und den Vereinsvorstand erreichte ein Schreiben, in dem er höflich aufgefordert wurde, die aufgelaufenen Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt knapp 30.000 Euro nachzuzahlen. Die Insolvenz konnte der Verein nur knapp vermeiden.

Die Haftungsbeschränkung wirkt schließlich auch dann nicht, wenn sich der Vorstand der Verletzung der Insolvenzantragspflicht schuldig gemacht hat. Sieht er sich selber nicht in der Lage einzuschätzen, ob eine Insolvenzlage vorliegt, ist der Vorstand verpflichtet, sich zur Beantwortung dieser Frage professioneller Hilfe zu bedienen.

4.1 Aufsichtspflichten, Verkehrssicherungspflichten, Sorgfaltspflichten

Neben den eingangs erwähnten Sorgfaltspflichten sind es vor allem verletzte Verkehrssicherung- bzw. Aufsichtspflichten, die in Vereinen zu Haftungsfällen führen.

Verkehrssicherungspflichtverletzungen entstehen immer dann, wenn beispielsweise verwendete Geräte nicht darauf überprüft werden, ob sie noch eine aktuelle Zulassung zur Nutzung haben.

Gleiches gilt für die unterlassene Prüfung der Funktionsfähigkeit von Feuerlöschern oder Erste-Hilfe-Kästen. Gerade in Sporthallen ist immer wieder zu beobachten, dass Erste-Hilfe-Kästen entweder gar nicht zugänglich oder unter Verschluss gehalten werden. Dabei wird leider außer Acht gelassen, dass im Verletzungsfall die Erste Hilfe erschwert bzw. verhindert wird. Aus diesem Grund empfehle ich, dass Übungsleiter beim Sportbetrieb selbst Erste-Hilfe-Kästen mitführen, um das eigene Haftungsrisiko zu minimieren. Nicht selten kommt es vor, dass die Erste-Hilfe-Kästen den Übungsleitern von ihren Vereinen zur Verfügung gestellt werden und diese sie als Sachspende von ortsansässigen Apothekern, Feuerwehren oder Landesverkehrswachten erhalten haben. Diese Unterstützung der Vereinsarbeit und der Fürsorge für die eigenen Übungsleiter kann nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Falls für eine Gruppe die Aufsichtspflicht übernommen wird, richtet sich das Maß der Intensität der Aufsichtspflicht nach dem Grad der Betreuungsbedürftigkeit. Jedenfalls ist zu prüfen, ob für die aufsichtspflichtige Gruppe eine Gefahrensituation entstehen kann.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Genehmigung aller ansonsten Aufsichtspflichtigen vorhanden ist. Besonders deutlich wird dies am Beispiel des Sorgerechts der Eltern.

Ein Vater, der möchte, dass seine Tochter Kampfsport ausübt, muss dabei nicht immer auf Gegenliebe bzw. Verständnis bei seiner Gattin stoßen, die eher der Auffassung ist, dass das Kind Ballettunterricht nehmen soll.

Fall aus der Praxis

Den Ärger hat an dieser Stelle derjenige, der die Aufsichtspflicht übernommen hat. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, dass jeder Aufsichtspflichtige sich von beiden Sorgebe-

berechtigten (bspw. auf dem Anmeldeformular) bestätigen lässt, dass beide sorgeberechtigten Eltern der Teilnahme ihres Kindes an einer Betätigung zustimmen. Sollte nur eine Sorgeberechtigter unterzeichnen, so soll er mit seiner Unterschrift auch bestätigen, dass ein alleiniges Sorgerecht besteht.

Falls Anhaltspunkte gegeben sind, hat ein zeitweise Aufsichtspflichtiger zu prüfen, ob zu Beaufsichtigende eventuell aufgrund körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, an Betätigungen teilzunehmen.

Schließlich kann nur dringend angeraten werden, dass die Übernahme von Aufsichtspflichten schriftlich geregelt wird. Dabei sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass vereinbart wird, wann und wo die Aufsichtspflicht beginnt und wann und wo die Aufsichtspflicht endet. Im Schadensfall sind diese Punkte immer wieder gern Gegenstand von Diskussionen.

4.2 Fallbeispiele

Die nun folgenden Beispiele stammen aus den Seminaren.

Fallbeispiel 1

Eine aufsichtspflichtige Musikschülerin wird während der Proben (16.00 Uhr bis 19.00 Uhr) aufmüpfig und stänkert mit dem Dirigenten. Um den weiteren Probenbetrieb ohne Probleme fortführen zu können, schickt der Dirigent die streitfreudige junge Dame um 18.00 Uhr nach Hause.

War die Aufsichtspflicht zu diesem Zeitpunkt bereits beendet?

Selbstverständlich war die Aufsichtspflicht zu dieser Zeit noch nicht beendet! Die Aufsichtspflicht endete erst um 19.00 Uhr. Sollte es in der Zeit von 18.00 bis 19.00 Uhr zu einem Schadensfall kommen, hat der Aufsichtspflichtige ein Problem.

Die Situation lässt sich kaum dadurch lösen, dass der ansonsten Aufsichtspflichtige in einem solchen Fall angerufen wird. Erfahrungsgemäß will sich im Schadensfall niemand mehr an ein geführtes Telefonat, geschweige denn an dessen Inhalt, erinnern.

„Nach Polizeiangaben vom Mittwoch war das 15 Kilogramm schwere Kreuz am Vortag auf die 70 Jahre alte Teilnehmerin einer Senioren-Sportgymnastikgruppe gestürzt.

Das Kruzifix habe sich aus unbekannter Ursache in vier Metern Höhe von der Wand im Pfarrsaal der katholischen Gemeinde im Stadtteil Neuaubing gelöst. Die Rentnerin, die unterhalb des Kreuzes saß, erlitt eine Platzwunde am Kopf und Prellungen im Nacken. Der Herrgott verlor bei dem Aufprall seinen rechten Arm.“

Quelle: tz-online.de vom 17.9.08

Fallbeispiel 2

In diesem Fall dürfte sich die Rechtslage so darstellen, dass weder der Vermieter des Pfarrsaals noch der Übungsleiter der Sportgruppe für die entstandenen Schäden haftet. Es ist mangels näherer Angaben vielmehr davon auszugehen, dass es für keinen der Beteiligten erkennbar war, dass das Kreuz absturzgefährdet war. Insoweit wird die Geschädigte keine Schmerzensgeldansprüche durchsetzen können. Gleiches dürfte für den Herrgott gelten.

Fallbeispiel 3

„Ich bin durch ein kaum sichtbares Mäuseloch umgeknickt und möchte nun den für den Tennisplatz zuständigen Tennisclub in Anspruch nehmen – allerdings sagt mir der Club, dass der Sport auf eigenes Risiko erfolge und jede Haftung ausgeschlossen sei. Ist das rechtens?“

Wurde die Verkehrssicherungspflicht durch den Verein oder den Übungsleiter verletzt?

Die Schlüsselworte für diesen Fall sind „kaum sichtbar“. Genau dieser Umstand dürfte zu klären sein. Wenn das Mäuseloch sicht- und erkennbar war, hätte der Mangel behoben oder der Platz gesperrt werden müssen. Für einen nicht erkennbaren bzw. nicht erwartbaren Mangel kann weder der Betreiber der Anlage noch der aufsichtsführende Übungsleiter oder Schiedsrichter verantwortlich gemacht werden.

Fallbeispiel 4

Leider habe ich den Torwart meiner Mannschaft beim Fußball verletzt, weil wir unglücklich zusammengestoßen sind und er sich elfmal das Bein brach.

Muss ich für seine Arztkosten aufkommen oder gar Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld zahlen?

Diesen Fall schilderte mir der Teilnehmer eines Übungsleiterlehrganges. Bis zu diesem Zeitpunkt war dem Autor nicht bewusst, dass man sich so oft das Bein brechen kann... Das Schlüsselwort ist in diesem Fall „unglücklich“. Beim Fußball handelt es sich, wie beispielsweise auch beim Kampfsport, Handball oder Eishockey um eine so genannte „gefährtere“ Sportart. Die Spieler müssen dabei davon ausgehen, dass sie sich im normalen Spielbetrieb verletzen können. Diese Art der Verletzungen sind daher in Kauf zu nehmen.

Etwas anderes ist es natürlich, wenn im Ausgangsbeispiel der Ball bereits am anderen Spielfeldende war und der Gegenspieler dem Geschädigten von hinten in die Beine grätschte ohne jemals eine Chance haben, den Ball noch zu treffen. Dann besteht durchaus die Chance, entstandene Schäden und Schmerzensgeld erfolgreich geltend zu machen.

Aktuell ist bei den Ballsportarten durchaus eine erhöhte Klagefreudigkeit zu verzeichnen, was einerseits das Anwaltsherz höher schlagen lässt, andererseits das Sportlerherz jedoch zu Rhythmusstörungen verleitet.

Ich heiße Sonja und betreue eine Gruppe von sechs Kindern im Alter von zwei bis vier Jahren in der KiTa „Sonnenschein“. Bei einem Spaziergang, den ich ausnahmsweise allein mit den Kindern mache, muss ein Junge plötzlich auf Toilette.

Was kann Sonja tun?

Fallbeispiel 5

Das ist wieder mal ein Fall, wie ihn das Leben schreibt. Sonja kann in diesem Fall nie alles richtig machen. Bleibt sie bei der Gruppe, besteht die Gefahr, dass auf Toilette etwas passiert. Geht sie mit auf Toilette, schlagen die berühmten Gesetze Murphys derart zu, dass bei der verbleibenden Gruppe etwas passiert. Daher kann man zumindest theoretisch nur raten, Gruppen möglichst zu zweit zu betreuen. Dass dies in vielen Bereichen der gemeinnützigen Arbeit nicht möglich ist, ist mir bewusst. An dieser Stelle gehen Theorie und Praxis wieder einmal getrennte Wege.

4.3 Maßnahmen zur Haftungsbeschränkung

Um die Haftung für die nach §26 BGB vertretungsberechtigten Vorstände zu reduzieren, kommen verschiedene Maßnahmen in Betracht:

Bei größeren Vereinen und Verbänden ist der Trend zu beobachten, dass die Verantwortung der Vertretungsberechtigung vom ehrenamtlichen Vorstand auf hauptamtliche Geschäftsführer verlagert wird. Bei der ehrenamtlichen Verbandsleitung verbleibt dann noch die Bestimmung der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft. Die Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes obliegt dann dem Hauptamt. In Einzelfällen trägt das allerdings nicht unbedingt zur Vereinfachung des Verhältnisses zwischen Haupt- und Ehrenamt bei.

Was jedoch alle Vorstände der Vereine und Verbände tun können, um in die Haftung zu beschränken bzw. die Verantwortlichkeiten zu konkretisieren, ist, dass sie zumindest eine schriftliche Beschreibung der Amtsaufgaben vornehmen bzw. einen Organisationsplan aufstellen.

Praxisbeispiel

In einem aktuellen Fall hat der Vorstand eines Verbandes vor einigen Jahren einen Organisationsplan erstellt. Daraus geht hervor, dass der Schatzmeister des Verbandes für die Verwendungsnachweisführung von Fördermitteln aus einer institutionellen Förderung eines Bundeslandes verantwortlich war. Dieser Aufgabe ist er zumindest in den Jahren 2009 und 2011 nicht ordnungsgemäß nachgekommen. Aus diesem Grunde wurde für diese beiden Jahre ein Widerrufsbescheid durch den Zuwendungsgeber erstellt. Aufgrund dessen kann der Vorstand zumindest eine interne Verteilung der Verantwortlichkeiten und der daraus resultierenden Haftung vornehmen.

Rückfragen in den Seminaren ergeben leider, dass in der Praxis nur eine geringe Anzahl von Vereinen von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Dieses einfache Instrumentarium kann jedoch nur jedem Vereinsvorstand ans Herz gelegt werden.

Des Weiteren empfiehlt es sich, die sogenannte „D&O-Versicherung“ zu ergründen. Das ist eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung, die der Verein für seine Organe und leitenden Angestellten abschließen kann. Mittlerweile wird diese Versicherung von allen großen Versicherungsgesellschaften angeboten. Sie hat schon des Öfteren dem einen oder anderen Vorstandsmitglied Haus oder Hof gerettet.

Der Vollständigkeit halber sei noch die Möglichkeit erwähnt, mit Vertragspartnern eine so genannte Haftungsbeschränkungsvereinbarung abzuschließen. Dazu muss aber auch der Vertragspartner bereit ein.



5. Ein paar Worte zur Liquidation eines Vereins

Es zeigt sich, dass Vorstände oft keine wirklich konkrete Vorstellung davon haben, was sie als Liquidatoren erwartet. Es ist wahrlich kein Hexenwerk; auch die Haftungsgefahr ist nicht wirklich größer als die eines aktiven Vorstandes.

Wann ist eine Liquidation sinnvoll

Hat die Mitgliederversammlung beschlossen, dass der Verein aufzulösen ist, beispielsweise weil er nicht mehr genügend Mitglieder hat, sich niemand mehr findet, der bereit ist, die Vorstandsarbeit zu leisten oder weil der Zweck des Vereins erreicht ist, dann ist er eventuell zu liquidieren.

Der Vorstand hat dann die Liquidatoren in der üblichen beglaubigten Form beim Vereinsregister anzumelden. Sie werden in das Vereinsregister eingetragen. Des Weiteren ist die Liquidation im jeweiligen Amtsblatt bekanntzumachen, und die bekannten Gläubiger sind aufzufordern, bestehende Forderungen geltend zu machen. Verwertbare Vermögensgegenstände sind zu verkaufen. Alle bestehenden Rechtsverhältnisse sind aufzulösen. Dann wird nach einem so genannten Sperrjahr, in dem die Liquidation regelmäßig abgeschlossen werden kann, der Verein aus dem Vereinsregister gelöscht. Das verbleibende Vermögen wird dann an den in der Satzung benannten Begünstigten ausgekehrt.

Zuvor sollte allerdings noch geklärt werden, wo aufbewahrungspflichtige Unterlagen (insbesondere steuer- oder zurechnungsrechtlich relevante Unterlagen) aufbewahrt werden. Der entsprechende Betrag für die Aufbewahrung ist vor der Auskehrung des Vermögens an den Begünstigten in Abzug zu bringen – das zu vergessen, ist eine „beliebte“ Haftungsfalle für Liquidatoren.

6. Hinweise für die Vereinspraxis

6.1 Abstimmungsmehrheiten

Abschließend soll noch auf ein paar Probleme aus der Vereinspraxis eingegangen werden.

Beispiel der Abstimmungsmehrheit

68 Mitglieder tragen sich in die Anwesenheitsliste einer Mitgliederversammlung ein. Eine Satzungsregelung zu notwendigen Abstimmungsmehrheiten gibt es nicht.

Das Abstimmungsergebnis lautet:

- 30 JA-Stimmen
- 20 NEIN-Stimmen
- 8 Stimmenthaltungen
- 2 ungültige Stimmen

Beispiele aus der Praxis

Im vorstehenden Beispiel greift mangels Satzungsregelung die gesetzliche Bestimmung zur notwendigen Mehrheit für einen wirksam gefassten Beschluss. Das ist die einfache Mehrheit. Sie entsteht bei 50 Prozent + 1 Stimme.

Es ist immer wieder überraschend, wie viele Seminarteilnehmer nicht wissen, dass Stimmenthaltungen ebenso wie die ungültigen Stimmen für Beschlussfassungen keine Rolle spielen, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dabei kann man auf Mitgliederversammlungen bei zeitintensiven Abstimmungen erheblich Zeit sparen, wenn Stimmenthaltungen nicht abgefragt werden.

Im vorliegenden Beispiel ist der Beschluss am Ende also klar mit 30 JA zu 20 NEIN-Stimmen gefasst.

Bei diesem Beispiel kommt immer wieder einmal die Frage auf, wie es denn sein kann, dass 68 Personen anwesend sind, aber nur 60 Stimmen in der Abstimmung dokumentiert sind. Auch das spielt keine Rolle. Es kommt nur darauf an, wie viele Stimmen abgegeben werden. Es sollte allerdings auch nicht so sein, wie ich es schon erleben durfte, dass insgesamt mehr Stimmen abgegeben wurden, als Personen anwesend waren. Das führt im Regelfall dazu, dass die Eintragungunterlagen vom Vereinsregister mit der freundlichen Bitte zurückgesendet werden, die Dokumentation zu überarbeiten bzw. die Beschlussfassung erneut durchzuführen.

Qualifizierte Mehrheit

Neben der einfachen Mehrheit gibt es auch noch die qualifizierte Mehrheit im Gesetz. Diese beträgt $\frac{3}{4}$ der abgegebenen (im Regelfall JA- und NEIN-)Stimmen. Sie gilt beispielsweise bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Vereinsauflösungen oder Verschmelzungen. Zumindest im Bereich der Satzungsänderungen kann diese Mehrheit durch eine abweichende Regelung in der Satzung sowohl nach oben als auch nach unten korrigiert werden.

Für eine Zweckänderung wird die Zustimmung aller Mitglieder verlangt. Dies bedeutet nicht nur die Zustimmung aller bei einer Versammlung anwesenden Mitglieder, sondern aller Vereinsmitglieder. Eine Zweckänderung ist jedoch nur dann gegeben, wenn beispielsweise aus einem Männergesangsverein ein Sportverein werden soll. Es muss sich also das komplette Wesen des Vereins ändern. Auch an dieser Stelle ist ein Interpretationsspielraum dazu gegeben, was eine komplette Wesensänderung sein soll. Da eine Einstimmigkeit über einen solchen Beschluss im Verein zumeist nicht zu erzielen ist, empfehle ich in diesem Fall, lieber einen neuen Verein zu gründen, in dem die neuen Ziele verfolgt werden.

Schließlich gibt es auch noch die Quote für einen sogenannten Minderheitsbegehren. Das BGB eröffnet dabei den Minderheiten im Verein die Möglichkeit, aus eigenen Beweggründen die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu erreichen. Dazu ist nach Gesetz die Zustimmung von 10 Prozent der Vereinsmitglieder einzuholen und nachzuweisen. Diese Quote kann in der Satzung ebenfalls nach unten und zumindest bis zu 1/3 der Mitglieder nach oben korrigiert werden. Über die Wirksamkeit eine höhere Quote als 1/3 bestehen unterschiedliche Auffassungen, weshalb von deren Verwendung abgeraten wird. Man diskutiert an dieser Stelle die Frage, ob bei einer höheren Quote noch ein effektiver Minderheitenschutz gewährleistet ist.

6.2 Empfohlener Ablauf bei Satzungsänderungen

Sollte der Verein eine Satzungsänderung anstreben, empfiehlt es sich, diese Änderung vor der Beschlussfassung mit dem zuständigen Finanzamt und dem Vereinsregister zu besprechen. Vom Finanzamt kann man dafür mittlerweile sogar einen Bescheid nach §60a AO beantragen – man erhält also eine schriftliche Auskunft in Form eines Verwaltungsaktes.

Die Auskunftsfreudigkeit der Rechtspflegerinnen und -pfleger ist in Vereinsregisterangelegenheiten an den deutschen Gerichten durchaus unterschiedlich. Eine schriftliche Auskunft erhalten die Fragesteller selten, weil die Rechtspflegerinnen und -pfleger grundsätzlich keinen Rechtsrat erteilen dürfen. Allerdings ist man natürlich an einer effektiven Zusammenarbeit interessiert. Aus diesem Grunde lohnt es sich auf jeden Fall, beim zuständigen Sachbearbeiter (telefonisch) vorstellig zu werden, um den geplanten Änderungsentwurf zu präsentieren. Zumeist erhält man dann auch den einen oder anderen guten Hinweis.

Erst dann sollte der Änderungsentwurf in das beschlussfassende Gremium eingebracht werden. Neben der eigenen Rechtssicherheit für den Vorstand ergibt sich daraus noch ein positiver Nebeneffekt. Sollte es im beschlussfassenden Gremium (zumeist in der Mitgliederversammlung) zu Diskussionen um einzelne Punkte der vorgestellten Satzungsänderung kommen, kann man zumindest darauf verweisen, dass der vorgelegte Entwurf sowohl mit dem Finanzamt als auch mit dem Vereinsregister abgestimmt wurde und unklar ist, wie sich Änderungen daran auf die Eintragungsfähigkeit bzw. die Gemeinnützigkeit des Vereins auswirken.

6.3 Erstellen einer wirksamen Tagesordnung

Prüfung der Rechtswirksam- keit einer Beschlussfassung

Auch für die Tagesordnung von beschlussfassenden Gremien lohnt sich der ein oder andere Hinweis. Das erste, was sich Anwälte anschauen, wenn sie um die Prüfung der Rechtswirksamkeit einer Beschlussfassung gebeten werden, ist – die Tagesordnung. Bereits an dieser Stelle werden häufig Fehler gemacht. Dies kann man den, zumeist ehrenamtlich arbeitenden, Vorständen allerdings auch nicht immer zum Vorwurf machen.

Formvorschriften

Es sollte darauf geachtet werden, dass alle Gremienmitglieder die Möglichkeit haben, sich in die Erstellung der Tagesordnung einzubringen. Daher sollte den Gremienmitgliedern vor der endgültigen Versendung einer fertigen Tagesordnung die Möglichkeit gegeben werden, einen Entwurf der Tagesordnung auf Vollständigkeit zu prüfen, bzw. die Tagesordnung mit eigenen Punkten zu ergänzen. Bei der Veröffentlichung dieses Entwurfes einer Tagesordnung sind die Formvorschriften laut Satzung noch nicht zu beachten. Trotzdem sollte sichergestellt sein, dass alle Gremienmitglieder die

Möglichkeit haben, sich einzubringen. Dies sorgt zumindest für eine geringere Frustration.

Es sollte jedoch nicht vergessen werden, für die Zuarbeit von Tagesordnungspunkten eine Frist zu setzen. Ansonsten tritt regelmäßig der Fall ein, dass spätestens zwei Tage nach Versendung der Tagesordnung sich noch jemand meldet, der einen Tagesordnungspunkt unbedingt behandelt wissen will. Dann ist es jedoch zu spät. Ist die Tagesordnung einmal versendet, kann sie nicht noch einmal ergänzt werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Satzung so genannte Dringlichkeitsanträge zulässt. Erst dann, wenn die gesetzte Frist abgelaufen ist, sollte die endgültige Versendung der Tagesordnung (unter Beachtung der entsprechenden Formvorschriften laut Satzung) erfolgen.

Schließlich ist darauf zu achten, dass die Tagesordnungspunkte möglichst genau beschrieben werden. Unter dem beliebten Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ ist eine rechtswirksame Beschlussfassung nicht möglich. Warum? Dies hängt mit dem Sinn und Zweck der Tagesordnung zusammen. Sie ist dafür da, dass sich der Adressat einen Überblick verschaffen kann, welche Tagesordnungspunkte bei der jeweiligen Sitzung behandelt werden. Danach kann er sein weiteres Tun ausrichten: Bereite ich mich auf die Sitzung vor? Wenn ja, wie intensiv? Gehe ich zur Sitzung überhaupt hin? Unter einem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ kann sich niemand konkret vorstellen, was beschlossen werden soll. Aus diesem Grunde ist ein solcher Tagesordnungspunkt für rechtswirksame Beschlussfassungen nie ausreichend. Aber auch hier gilt der Grundsatz „Wo kein Kläger, da kein Richter“...

Frist setzen

Tagungsordnungspunkte beschreiben

6.4. Satzungsänderung oder Satzungsneufassung?

Die Beantwortung dieser Frage erfolgt am besten wieder mit der Phrase: „Es kommt darauf an.“

Gibt es wenige strittige Punkte im Satzungsentwurf, kann er als Satzung Neufassung geschlossen werden. Gibt es einige oder viele strittige Punkte, sollte lieber in Erwägung gezogen werden, die einzelnen Änderungspunkte getrennt von einander zu beschließen. Aber auch das kann eine Weile und manchmal auch einige Stunden dauern.

6.5 Erstattung und Erhöhung des Mitgliedsbeitrages

Beitragsrück- erstattung bei vorzeitigem Ausscheiden

Beitragsrückerstattung bei vorzeitigem Ausscheiden

Ein Mitglied kündigt während des Jahres – zulässig – die Mitgliedschaft und hat für das ganze Jahr Beitrag gezahlt. Anspruch auf Erstattung des anteiligen Beitrages?

Diese Frage ist zumindest aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht nicht ganz einfach zu beantworten. Dem Problem kann man dadurch aus dem Weg gehen, dass in der Satzung geregelt wird, dass die Mitgliedsperiode, für die der Beitrag gezahlt wird, mit dem Zeitpunkt eines möglichen Austritts übereinstimmt. In der Satzung könnte sich das dann wie folgt lesen: „Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich.“ Mit einer solchen Regelung wird vermieden, dass unterjährige Mitgliedsbeiträge zurückgefordert werden können. Sonderfälle, wie Wegzug oder Erstattungsanfragen aufgrund von Erkrankungen können allerdings zu einem anderen Ergebnis führen.

Beitragserhöhung – Ab wann darf der neue Beitrag gelten?

Die Mitgliederversammlung beschließt am 25.7.2013 eine Erhöhung der halbjährlichen Mitgliedsbeiträge für alle Mitglieder um 30 Prozent mit Wirkung zum 1.1.2013. Wirksam?

Ab wann darf der neue Beitrag gelten?

Rückwirkende Erhöhungen von Mitgliedsbeiträgen sind nicht zulässig. Da das erste Halbjahr bereits abgelaufen ist, scheidet eine wirksame Erhöhung des Mitgliedsbeitrages für diesen Zeitraum aus.

Rückwirkende Erhöhungen nicht zulässig

Zur Wirksamkeit der Erhöhung eines Mitgliedsbeitrages für einen laufenden Beitragszeitraum gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen. Diejenigen, die eine solche Beitragserhöhung als zulässig anerkennen, gestehen denjenigen, die mit der Beitragserhöhung nicht einverstanden sind, zumindest ein Sonderkündigungsrecht zu. Ob sich die Gefahr einer geringen Beitragserhöhung rechnet, wenn ein Großteil der Mitglieder eventuell vom Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht und ausscheidet, ist im Einzelfall vom Vorstand zu entscheiden.

Umlage- erhebung rechters?

Auszug aus der Satzung:

„Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge in Geld und Arbeitsstunden.“

Der Vorstand weiß aufgrund der aktuellen Finanzsituation nicht mehr weiter und beschließt in der Mitgliederversammlung, eine Umlage in Höhe von 500 Euro (fünffache des Jahresmitgliedsbeitrages) pro Mitglied erheben.

Mitglied A ist empört und erhebt nach 14 Tagen Einspruch beim Vereinsvorstand. Der Vorsitzende schreibt seinem Mitglied „Beschluss ist Beschluss.“

A klagt auf Feststellung der Unwirksamkeit des Beschlusses. Bekommt er Recht?

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist nicht ausreichend. Zur wirksamen Beschlussfassung einer Umlageerhebung ist es grundsätzlich notwendig, dass die Beschlussinhalte Satzungsbestandteil sind.

Es wäre also ausreichend, wenn in der Satzung stünde: „Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge in Geld und Arbeitsstunden. Des Weiteren kann die Mitgliedsversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Umlage darf maximal das Fünffache des Jahresmitgliedsbeitrages betragen.“

Damit ist sichergestellt, dass das Mitglied die maximale finanzielle Belastung aus der Vereinsmitgliedschaft erkennen kann.

6.6 Schriftformerfordernis bei Kündigung und bei Einladungen

Des Öfteren kommt die Frage auf, ob eine Vereinsmitgliedschaft auch per E-Mail gekündigt werden kann. Auch hier erleichtert ein Blick in die Satzung die Rechtsfindung. Wird in der Satzung nicht ausdrücklich verlangt, dass schriftlich zu kündigen ist, kann die Kündigung per E-Mail oder auch mündlich erfolgen. Voraussetzung ist natürlich, dass der Verein eine E-Mail-Adresse für den Geschäftsverkehr angegeben hat. Der Absender einer Willenserklärung „Ich will kündigen“ muss generell sicherstellen, dass diese Erklärung auch beim Empfänger ankommt.

**Kündigung
per E-Mail**

Ähnlich gestaltet sich die Rechtslage im Hinblick auf die Frage der ordnungsgemäßen Ladung zur Mitgliederversammlung. Sieht die Satzung vor, dass die Einladung schriftlich zu erfolgen hat, ist jedoch zu hinterfragen, was dieser Begriff der Schriftlichkeit zu bedeuten hat. Die Rechtsprechung ist dazu momentan in Bewegung. Bisher ist man davon ausgegangen, dass eine Einladung per E-Mail nicht möglich ist, wenn in der Satzung die Formulierung „schriftlich“ verwendet wurde. Einige Oberlandesgerichte haben allerdings bereits entschieden, dass es sich bei dieser Begrifflichkeit um eine so genannte „gewillkürte“ Schriftform handelt und deshalb sehr wohl auch die Form der E-Mail darunter zu verstehen sein kann. Da es dazu allerdings noch keine klare einheitliche Meinung gibt, ergeht bisher immer noch die Rechtsauskunft, im Zweifel lieber per Post einzuladen, falls die Satzung eine schriftliche Ladung verlangt.

**Ladung zur
Mitglieder-
versammlung**







ISBN: 978-3-86498-669-7